

§ 30 LBed. 1988

LBed. 1988 - Landesbedienstetengesetz 1988

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.02.2023

Im Verfahren über die Ahndung von Pflichtverletzungen ist weder der Beschuldigte noch der Ankläger zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

*) Fassung LGBl.Nr. 49/1995, 49/2000

In Kraft seit 01.01.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at